

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Lenk Paper GmbH hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Papierfabrik um eine Kondensationsturbine mit Rückkühlanlage am Standort 77876 Kappelrodeck, Richard-Lenk-Str. 19-23, Flurstücknummer 527 beantragt. Die Kondensationsturbine dient der Energierückgewinnung aus überschüssigem Dampf. Sie dient somit dem Umweltschutz.

Die Kondensationsturbine ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht aufgeführt. Genehmigungstechnisch ist die Kondensationsturbine eine Nebenanlage zum neuen Biomasseheizwerk. Für das Ausgangsvorhaben Biomasseheizwerk wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für das beantragte Änderungsvorhaben (Kondensationsturbine mit Rückkühlanlage) war gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu klären, ob durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG auf Grundlage der von der Lenk Paper GmbH vorgelegten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Gegenteil, mit der Kondensationsturbine wird Energie zurückgewonnen. Sie dient somit dem Umweltschutz.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Die Örtlichkeiten des Änderungsvorhaben befinden sich innerhalb des Betriebsgelände (Flst.Nr. 527) der Lenk Paper GmbH in Kappelrodeck. Die nächstgelegenen Bebauungen befinden sich in einem ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiet sowie in einem Wohn- und Mischgebiet. Das Gebäude in dem die Kondensationsturbinen aufgestellt werden sollen, wird bereits als Turbinenhaus genutzt. Eine zusätzliche Flächenversiegelung entfällt. Für die Aufstellung der Kühltürme wird im Außenbereich der alten Kesselanlage eine Stahlkonstruktion errichtet. Die Stahlstützen der Stahlkonstruktion werden auf neu herzustellende Fundamente errichtet. Weder die Kondensationsturbine noch die Kühltürme beeinträchtigen das Landschaftsbild. Die im Außenbereich stehenden Kühltürme fügen sich in das Gesamtbild des Anlagenstandortes ein. Schutzgebiete wie Natur 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope und Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Auch kann eine Betroffenheit von in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Baudenkmale wie das Schloss Rodeck, Katholische Pfarrkirche St. Nikolaus und St. Albin ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds ist nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben fallen keine zusätzlichen Abfälle an.

Die Gesamtabwassermenge wird sich verringern, da die neue Kondensationsturbine den bestehenden Hilfskondensator ersetzt, der mit Flusswasser gekühlt wird. Das Kühlwasser erfordert eine geringe chemische Konditionierung benötigt. Die chemischen Stoffe werden über die innerbetriebliche Abwasservorbehandlung der kommunalen Kläranlage zugeführt, wodurch sie abgebaut und aus dem Abwasser entfernt werden.

Aus diesem Grunde besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben.

Aus diesen Gründen stellte das Regierungspräsidium Freiburg fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 03.03.2026
Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung Umwelt.